

Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 - 1 –

Anwälte verurteilen die massiven Verstöße gegen Recht und Gesetz durch Corona-Verordnungen

Offener Brief zur Weiterleitung

Wir sind eine Gruppe von Anwälten und machen uns größte Sorgen um unseren Rechtsstaat. Bei unserer Zulassung zur Anwaltschaft haben wir geschworen, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen. Wir sehen uns daher dringend verpflichtet, auf die grobe Verfassungswidrigkeit der Corona-Maßnahmen hinzuweisen und die Politik sowie die Gerichte zur Besinnung auf die Rechte und Werte unseres Grundgesetzes aufzufordern.

Epidemie von nationaler Tragweite ohne jede wissenschaftliche

Begründung Der Bundestag hat im März 2020 in § 5

Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine „**Epidemie von nationaler Tragweite**“ erklärt und diese bis zum heutigen Tage aufrechterhalten.

Nach Erlass dieser Feststellung erfolgten die massivsten

Grundrechtsbeschränkungen, die Deutschland je in seiner Geschichte erlebt hat. Eine Definition des Begriffs „Epidemie“ sowie die

Voraussetzungen für die Feststellung einer „Epidemie von nationaler Tragweite“ enthält § 5 IfSG allerdings nicht. Es ist daher nicht

nachvollziehbar, aufgrund welcher Zahlen, Annahmen und Erfahrungen eine solche „Epidemie“ vom Bundestag festgestellt wurde. Angesichts

der enormen wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Tragweite des Lockdowns im Frühjahr war die „Feststellung einer Epidemie von

nationaler Bedeutung“ wegen fehlender wissenschaftlicher Begründung und Abwägung **verfassungswidrig**. Sie ergibt sich insbesondere nicht

aus der Sterberate in Deutschland, die ausweislich der Sterbestatistik des statistischen Bundesamtes von Januar bis Mitte März 2020

vergleichbar war mit dem Jahr 2019, in den Wochen vom 16. Februar bis 15. März war die Sterberate sogar geringer. Es sind also nachweislich in

den Wochen vor dem Lockdown nicht mehr Menschen gestorben als im Vorjahr! Dennoch werden die Bürgerinnen und Bürger, sowie alle

Unternehmen und Einrichtungen in Deutschland seit März 2020 durch die Corona-Verordnungen aller Bundesländer in ihren Grundrechten in

beispielloser Weise beschränkt. Gestützt werden Offener Brief der

Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 - 2 - diese Maßnahmen auf § 28 IfSG. Ein genauer Blick in dieses Gesetz und in die Medizingeschichte zeigt jedoch, dass das Infektionsschutzgesetz keine Rechtsgrundlage für die so einschneidenden Beschränkungen der gesunden Bevölkerung bietet.

Das **Infektionsschutzgesetz** verpflichtet die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur sorgfältigen Ermittlung, Feststellung und Beobachtung von übertragbaren Krankheiten. Erst dann dürfen notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen werden, allerdings nur gegenüber **Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern**. Flächendeckende bundesweite Maßnahmen gegenüber 99,99 % der Bevölkerung erlaubt das Infektionsschutzgesetz nicht. Insbesondere sieht das Infektionsschutzgesetz eine Quarantäne von gesunden Menschen nicht vor. Nur Menschen, die an der Lungenpest oder an hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, müssen isoliert werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht auch keine Verpflichtung zum Tragen von Masken durch nahezu die gesamte gesunde Bevölkerung (99,99%) vor. Es sieht auch nicht die Schließung von Geschäften vor, von denen keine Gesundheitsgefahr ausgeht. Noch nie zuvor in der Geschichte der Medizin wurde zur Bekämpfung von Seuchen und Epidemien nahezu das gesamte Leben und die gesamte Wirtschaft heruntergefahren. Die Bekämpfung von Seuchen, Pandemien und Epidemien erfolgte bislang vielmehr so, dass Kranke beobachtet und gegebenenfalls isoliert wurden, nicht jedoch die gesamte gesunde Bevölkerung. Dennoch haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident/innen der Länder seit März den Menschen, der Wirtschaft, Kunst, Kultur, Schulen, Universitäten und weiteren Einrichtungen die massivsten Beschränkungen auferlegt, die das Land je gesehen hat. Als Begründung wurde die angeblich rasante Ausbreitung des Virus, die damit verbundene angebliche hohe Todesgefahr und die Überlastung des Gesundheitssystems genannt, die durch das SARS COV-2-Virus ausgehe.

Verfassungswidrigkeit der Corona-Maßnahmen Die von den Landesregierungen nahezu jede Woche neu erlassenen **Corona-Verordnungen sind verfassungswidrig**, der zweite Lockdown ab

2. November 2020 ist grob verfassungswidrig und grundrechtswidrig. Denn die Landesregierungen sind zu einer solchen massiven Beschränkung von Grundrechten ausdrücklich nicht befugt. So stellt schon das Infektionsschutzgesetz keinerlei ausreichende Rechtsgrundlage dar. Darüber hinaus gilt für solche weitreichenden Maßnahmen aufgrund der Gewaltenteilung grundsätzlich der sogenannte Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

3 - **Parlamentsvorbehalt**. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber selbst (also der Bundestag bzw. die Landtage) entsprechende Gesetze erlassen müssten und nicht etwa die Regierungen auf Basis von Verordnungen handeln dürfen. Allerdings sieht das **Grundgesetz** auch insoweit erhebliche Grenzen vor und **verbietet eine bundesweite Lahmlegung der Gesellschaft und der Wirtschaft**. Denn selbst im Kriegsfall, der hier nicht vorliegt, dürfte das Grundgesetz nicht so fundamental außer Kraft gesetzt werden, wie wir dies erstmalig erleben, Art. 115 a ff. GG. Vielmehr erfordert es das **Rechtsstaatsprinzip** und das darin verankerte **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**, dass zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendige und erforderliche, zugleich aber auch verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen werden. Vor allem erfordert das Rechtsstaatsprinzip und das in Art. 1 GG verankerte Recht auf Menschenwürde eine vollständige, sachliche und richtige Darstellung des Infektionsgeschehens. Dies alles passiert jedoch nicht. Vielmehr hören und lesen wir seit Monaten täglich in den öffentlich-rechtlichen Medien und in fast allen privaten Medien von steigenden Infektionszahlen und davon, dass wir wieder kurz vor einer Katastrophe stünden. Hierdurch wird die Bevölkerung täglich weiterhin in Angst und Schrecken versetzt. Seit Monaten werden der Bevölkerung ganz wesentliche Fakten und Erkenntnisse sowohl der Weltgesundheitsorganisation als auch vieler deutscher und internationaler Ärztinnen, Ärzte und Wissenschaftler verschwiegen, obwohl diese Kenntnisse zur Beruhigung der Menschen und zur Entspannung der Situation beitragen würden.

Was uns die Politiker, die Medien und das RKI verschweigen - Sie verschweigen bei der Angabe der Infektionszahlen, dass die Zunahme der positiven Tests auf einer Vervielfachung der PCR-Testungen beruht. - Sie verschweigen, dass sich durch diese Vervielfachung freilich auch die Anzahl der positiven Tests erhöht. Im Vergleich zum Frühjahr sind die Zahlen allerdings gerade nicht gestiegen! - Sie verschweigen, dass bis zum heutigen Tage trotz enorm hoher Testung weniger als 0,0046 % Menschen positiv getestet wurden, und somit 99,9954 % der Bevölkerung nicht infiziert, also gesund sind. Sie sprechen dennoch von einer Pandemie bzw. einer drohenden Katastrophe. - Sie verschweigen, dass ein positiver PCR-Test nichts über eine tatsächliche Erkrankung aussagt. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

4 - - Sie verschweigen, dass der millionenfach eingesetzte PCR-Test zur Feststellung einer Erkrankung ungeeignet und zur Diagnostik ausdrücklich nicht zugelassen ist. - Sie verschweigen, dass nur der sogenannte CT-Wert Hinweise auf eine relevante Viruslast angibt. Dieser CT-Wert wird vom RKI seit Monaten jedoch nicht abgefragt. - Sie verschweigen bei der Angabe der Infektionszahlen, dass nur ein Bruchteil der positiv getesteten Menschen überhaupt Symptome des SARS COV-2 Virus zeigt und zwar lediglich 5 % aller positiv getesteten Menschen. - Sie verschweigen in der täglichen Berichterstattung insbesondere die Tatsache, dass diese 5 % der Erkrankten allerdings nur milde grippeähnliche Symptome aufweisen, wie etwa Jens Spahn. - Sie verschweigen, dass eine Überlastung der Kliniken nie vorlag und auch nicht droht, das Gesundheitswesen vielmehr durch millionenfache Testungen und durch die gesundheitlichen und psychischen Folgen aufgrund des Lockdowns massiv belastet wird. - Sie verschweigen, dass die angeblichen Corona-Toten fast alle schwer vorerkrankt, im Durchschnitt 82 Jahre alt waren, und damit grundsätzlich ein höheres Sterberisiko hatten. - Sie verschweigen, dass es das RKI unterbunden hat, die angeblich an Corona verstorbenen Menschen zu obduzieren, um die tatsächliche Todesursache festzustellen. - Sie verschweigen, dass das Risiko einer Sterblichkeit durch Corona nach Angabe der WHO bei nur 0,24 % liegt und damit keine Epidemie von nationaler Tragweite vorliegt. - Sie verschweigen, dass nach dem Statistischen Bundesamt Corona an letzter Stelle als Todesursache ausgewiesen ist. - Sie verschweigen bei der Angabe der täglichen Corona-Toten, dass nach

den Zahlen des statistischen Bundesamtes jeden Tag etwa 2.800 Menschen, jeden Monat etwa 80.000 Menschen und jedes Jahr ca. 940.000 Menschen in Deutschland sterben. - Sie verschweigen, dass es in den Monaten von Januar bis März 2020 – trotz der angeblichen Gefahr durch Corona – nicht mehr Tote gab als im Vorjahr, eine Übersterblichkeit also nie vorlag. - Sie verschweigen, dass das RKI bereits im Jahr 2009/2010 bei der Schweinegrippe mit Horrorszenarien und der Behauptung einer ungeheuren Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

5 - Vielzahl von Toten Angst und Schrecken verbreitet hat, während es nur wenige Tote gab. - Sie verschweigen, dass die Regierung bereits bei der Schweinegrippe etwa 50 Millionen Impfdosen entsorgen musste, weil auch die Schweinegrippe keine todbringende Krankheit war und die Menschen eine Impfung ablehnten. - Sie verschweigen, dass die Kliniken im Frühjahr und Sommer 2020 fast leer standen, die Mitarbeiter in Kurzarbeit gingen und in all diesen Monaten hunderttausenden Patienten notwendige Operationen und Behandlungen vorenthalten wurden. - Sie verschweigen, dass in den letzten Jahrzehnten in unzähligen Studien die Unwirksamkeit von Alltagsmasken belegt wurde, selbst von der WHO. - Sie verschweigen, dass das Tragen von Masken nachweislich zu einer höheren Erkrankungs- und Sterberate gerade bei Corona führt. - Sie verschweigen, dass es eine Vielzahl von hochkarätigen Wissenschaftlern gibt, die Corona nicht als Pandemie bewerten, sondern angesichts des Verlaufs und der Todeszahlen mit einer schweren Grippe vergleichen. Dies tut inzwischen sogar die WHO selbst. - Sie verschweigen uns insbesondere die Begründung Ihrer Inzidenzzahl von 50 je 100.000 Einwohner für die Einstufung als „Risikogebiet“: Denn bist vor kurzem war auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums noch nachzulesen, dass es sich bei diesem Verhältnis um eine „Seltene Erkrankung“ handelt. Warum verschweigt man uns all diese Zahlen und Umstände? Warum berufen sich die Politiker auf Zahlen und Hochrechnungen des RKI, obwohl diese wissenschaftlich widerlegt sind. Warum beschränkt man in nie gekannter Weise die Freiheitsrechte der Bürger, obwohl es im Januar und Februar nicht mehr Tote und auch nicht mehr Kranke gab und obwohl sich das Robert-Koch-Institut bereits bei der Schweinegrippe mit seinen Schreckensszenarien fundamental geirrt hat? **Unlautere und sittenwidrige Informationen durch Politik und Medien** Würden

Ärztinnen und Ärzte ihren Patienten so viele wesentliche Fakten und Aspekte verschweigen und ihre Patienten zugleich in Angst und Schrecken versetzen, müssten sie mit enormen **Schadensersatzklagen** und bei vorsätzlichem Verhalten sogar mit **strafrechtlichen Sanktionen** rechnen, §§ 823 ff BGB, §§ 223 ff StGB. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

6 - Im **allgemeinen Geschäftsverkehr** stellt das **Vorenthalten und Verheimlichen wesentlicher Informationen eine Irreführung dar** und kann mit einer Geldbuße bis zu 300.000,- € oder sogar mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden, §§ 5a, 16, 20 UWG. Darüber hinaus ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, § 9 UWG. Der PCR-Test ist nachweislich nicht zur Diagnostik geeignet und dient dennoch als einziges Kriterium für die Corona-Maßnahmen. Es ist jedoch gesetzlich verboten, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann, § 4 Abs. 2 **Medizinproduktegesetz**. Ein Verstoß hiergegen ist sogar strafbar, § 41 MPG. All diese rechtlichen Vorgaben werden von den Regierungen und den öffentlichen Institutionen massiv verletzt, obwohl diese nach dem Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden sind. **Pflicht zur Information und Aufklärung** Es ist nach dem Infektionsschutzgesetz die Pflicht des RKI und des Gesundheitsministeriums sowie der Gesundheitsämter, die Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung zu informieren und aufzuklären, § 3 IfSG. Diese Informationen müssen sachlich, nachprüfbar und wissenschaftlich fundiert sein, um den Menschen eine selbstbestimmte und informierte Entscheidung ermöglichen. Eine umfassende Aufklärung und Information findet jedoch seit März 2020 nicht statt. Vielmehr wird bis zum heutigen Tage die Bevölkerung in unethischer und rechtsstaatlich höchst bedenklicher Weise in Angst und Schrecken versetzt, obwohl weder das Gesundheitssystem an seine Grenzen gelangt ist, noch eine höhere Sterblichkeit zu verzeichnen war. Selbst die WHO als führende Gesundheitsorganisation hat inzwischen veröffentlicht, dass Corona viel weniger gefährlich ist als angenommen. Die WHO gibt die Sterblichkeit bei Corona-Infektion selbst mit nur 0,24 Prozent an. Dies ist alles andere als eine Epidemie, wie auch die Belegungszahlen in den Kliniken, insbesondere die Inanspruchnahme der Intensivbetten zeigen. Es kam zu keinem Zeitpunkt zu einer

Überlastung des Gesundheitssystems in Deutschland, eine solche Überlastung droht auch weiterhin nicht. Dies konstatiert sogar **das Bundesverfassungsgericht**: „Das zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt (Juli 2020) erkennbare Infektionsgeschehen und die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten lassen es in Deutschland nicht als wahrscheinlich erscheinen, dass hier die Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

7 - gefürchtete Situation der Triage eintritt.“ (BVerfG, Beschl. v. 16.7.2020 – 1 BvR 1541/20). Die Ansteckungsgefahr ist – dies zeigen bereits die Zahlen des RKI selbst - vergleichbar hoch wie die Gefahr, sich mit dem Grippevirus anzustecken. Entsprechende medizinische Expertenmeinungen werden in den Medien jedoch bewusst unterdrückt und als Corona- Leugner diffamiert. Dies widerspricht allen demokratischen Grundsätzen und dem Recht auf Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit. Insbesondere widerspricht dieses Verhalten der Pflicht aller Politiker zu sachlichem, moralischem und wissenschaftlich fundiertem Handeln. **Die Pflicht des Staates zum Schutz der Bürger** Denn der Staat ist verpflichtet, die Gesundheit seiner Bürger zu schützen; Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 2 GG ff. Er ist daher nicht berechtigt, durch irreführende Aussagen, insbesondere durch Verschweigen wesentlicher Umstände und Zahlen, die eigene Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen. Ein solcher Umgang mit der eigenen Bevölkerung verstößt auch gegen Art. 1 GG: Die **Achtung der Menschenwürde** gebietet es, dass der Staat seine Bürger umfassend aufklärt, zur Eigenverantwortung aufruft und sie beruhigt, anstatt mit völlig unwissenschaftlichen Schreckensszenarien massive Ängste zu schüren. Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet den Staat und die zuständigen Behörden gerade bei Epidemien ausdrücklich dazu, die Eigenverantwortung des Einzelnen zu verdeutlichen und zu fördern, § 1 Abs. 2 IfSG. Dies bedeutet, dass nicht nur der Staat oder „die anderen“, sondern wir selbst persönlich dafür verantwortlich sind, uns mit geeigneten Maßnahmen vor Infektionen zu schützen. Wer also eine Infektion scheut, bleibt zuhause. Wer zum Schutz eine Maske tragen will, darf dies freilich tun. Eine Verpflichtung aller Menschen, im öffentlichen Raum sowie in Schulen und weiteren Institutionen eine Maske zu tragen, die von Prof. Drosten selbst noch im März 2020 als wirkungslos bezeichnet wurde, stellt einen massiven Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und die körperliche Integrität dar. Dies gilt

umso mehr, als etwa 40 internationale Studien die Wirkungslosigkeit der Masken belegen und eine Vielzahl von Ärzten und Eltern von massiven körperlichen Beeinträchtigungen berichten. Der Staat hat seine Bürger im Übrigen nicht nur gegen Corona zu schützen, sondern auch gegen andere Gesundheitsgefahren. Denn eine Infektion mit Corona gehört ebenso zum Lebensrisiko wie eine Infektion mit Grippe. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

8 - Das Bundesverfassungsgericht zum Lebensrisiko durch Corona

Auch das Bundesverfassungsgericht stellt dies fest: *Die Verfassung bietet keinen vollkommenen Schutz vor jeglicher ... Gesundheitsgefahr.*

Dies gilt umso mehr, als ein gewisses Infektionsrisiko mit dem neuartigen Corona-Virus derzeit für die Gesamtbevölkerung zum allgemeinen Lebensrisiko gehört. (BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020, 2 BvR 483/20)

Wir Anwälte fordern die sofortige Aufhebung der

Epidemischen Lage von nationaler Bedeutung Wir fordern daher sowohl die Regierungen als auch alle Abgeordneten als auch die Gerichte dazu auf, umgehend die Rechte der Bürger wieder herzustellen, eine wissenschaftlich fundierte Analyse der von dem SARS COV 2-Virus tatsächlich ausgehenden Gefahr vorzunehmen und insbesondere die Feststellung einer „Epidemie von nationaler Tragweite“ umgehend aufzuheben. Denn für eine solche Feststellung reicht es nicht aus, dass bei einer enormen Testzahl ein winziger Bruchteil an positiven Tests nachgewiesen wird. Es ist zwingend notwendig, die tatsächlich Erkrankten, insbesondere die Schwererkrankten und die Toten zu benennen und ins Verhältnis zu setzen zu anderen Erkrankungen und Todesursachen. Insbesondere bei düsteren Hochrechnungen mit Exponentialkurve ist Vorsicht geboten: Denn es war gerade das RKI, das sich mit solchen Hochrechnungen bereits bei der Schweinegrippe im Jahr 2009/2010 fundamental geirrt hat. Es wird sich bei einer wissenschaftlich und medizinisch korrekten Bewertung von Krankheits- und Todeszahlen zeigen, dass auch Corona keine todbringende Krankheit ist, die zu den massivsten Beschränkungen führte, die die Bundesrepublik je erlebt hat. Es wird sich vielmehr zeigen, dass Corona vergleichbare Krankheits- und Sterbezahlen hervorbringt, wie die saisonale Grippe. Dennoch findet ein wissenschaftlicher und medizinischer Diskurs nicht statt, ganz im Gegenteil: Es werden kritische wissenschaftliche, ärztliche oder juristische Stimmen diffamiert, in den Medien als „Rechte“ oder „Verschwörungstheoretiker“ angeprangert,

Homepages werden gesperrt, Äußerungen auf sozialen Medien gelöscht, Ärzten wird bei Ausstellung von Attesten mit Strafanträgen und Hausdurchsuchungen gedroht, Anwälte und Corona-kritische Journalisten werden sogar verhaftet. Wir beobachten hierdurch eine Erosion des Rechtsstaats, die mit dem Grundgesetz schlichtweg unvereinbar ist. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

9 - Willkürliche Behauptung einer zweiten Welle Die Politik und die Medien behaupten schon seit Monaten eine angebliche zweite Welle, der zweite Lockdown wurde aktuell – erneut unter Missachtung des Parlaments und der Grundrechte - verkündet. Museen, Theater, Sporteinrichtungen, Bars und Restaurants werden erneut geschlossen, nicht nur alte und kranke Menschen, sondern auch gesunde Erwachsene und Kinder werden „abgesondert“, Menschen dürfen sich nicht mehr ungehindert treffen, vom Reisen wird dringend abgeraten, der Bevölkerung wird millionenfach eine Maske aufgezwungen, obwohl Nutzen und Schaden einer Maske niemals wissenschaftlich abgewogen wurden. Es wird sogar zur Denunziation derjenigen Menschen aufgerufen, die keine Maske tragen. Ärzte verweigern aus Angst vor Repressionen und Sanktionen die Ausstellung von Attesten selbst bei Menschen mit Atemwegsbeschwerden und weiteren schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen. In Gesundheitsämtern kommt die Bundeswehr zum Einsatz, um die Quarantäneanordnungen zu unterstützen und durchzusetzen. Die Maßnahmen beruhen erneut auf dem sogenannten Inzidenzwert von 50 Positivtests je 100.000 Personen. Wie zuvor dargestellt, bedeutet der Positivtest nicht zugleich eine Erkrankung, sondern nur in 5 % aller Positivtests gibt es eine – meist milde verlaufende - Erkrankung. Der Positivtest bedeutet also gerade nicht zugleich eine schwere Erkrankung und erst recht nicht den Tod. Es ist daher vollkommen willkürlich, angesichts der überschaubaren Gesundheitsgefahren und angesichts der ausreichenden Klinikbetten ein zweites Mal solche Maßnahmen zu ergreifen. Denn von den 50 Positivtests werden nur wenige Menschen erkranken. Dennoch sollen von 100.000 Menschen 99.998 Menschen mit Freiheitsbeschränkungen belegt werden? Willkürlich ist insbesondere der Inzidenzwert: Denn 50 von 100.000 entspricht dem, was das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Homepage als „seltene Erkrankung“ definiert: *„In der Europäischen Union gilt eine Erkrankung als selten, wenn nicht mehr als*

5 von 10.000 Menschen in der EU von ihr betroffen sind.“ Trotz dieses „Seltenheitswerts“ (inzwischen ohne jedwede medizinische Evidenz sogar reduziert auf 35/100.000) müssen die Menschen gravierendste Beschränkungen hinnehmen? All dies verstößt eklatant gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und ist weder mit dem Grundgesetz noch mit der Menschenwürde vereinbar. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

10 - Die massiven Verstöße gegen Recht und Gesetz □ Das oben beschriebene Verschweigen wesentlicher Informationen durch die Politik und die Medien verstößt gegen die Pflicht zur Aufklärung der Bevölkerung nach § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz. □ Eine Berichterstattung, welche eine ganze Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzt, verstößt insbesondere gegen die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, Art. 1 und 2 GG. □ Die Behauptung einer Epidemie von nationaler Tragweite sowie die Festlegung eines Inzidenzwertes von 50/100.000 verstoßen gegen das Willkürverbot: *„Willkür ist bei einer Maßnahme gegeben, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist.“* BVerfG, Beschluss vom 15. März 1989, Az. 1 BvR 1428/88. □ Die Anordnung von Quarantänemaßnahmen gegenüber gesunden Menschen stellt eine Freiheitsberaubung dar, § 239 StGB. Denn die Freiheit der Person ist unverletzlich, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Das Infektionsschutzgesetz bietet keinerlei Rechtsgrundlage für tages- oder wochenlange Quarantänemaßnahmen gegenüber Gesunden. □ Die Anordnung einer generellen Maskenpflicht auch für gesunde Menschen ist ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG. Denn in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung dürfen gesunde Menschen selbst frei entscheiden, ob und wie sie sich gegen Krankheiten und andere Lebensrisiken schützen. Die Androhung und Festsetzung von Bußgeldern stellt eine Nötigung nach § 240 StGB dar. □ Die Anordnung der Maskenpflicht bei Kindern und Jugendlichen stellt eine Körperverletzung dar sowie eine Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Lehrer und Schulleitungen, §§ 223, 225 Strafgesetzbuch. Denn es gibt keine tatsächliche wissenschaftliche Evidenz darüber, dass die Masken tatsächlich hilfreich sind, ganz im Gegenteil. Die Masken führen gerade bei Kindern, aber auch bei Erwachsenen zu Schwindel, Konzentrationsstörungen und Atemnot. □ Die Aufforderung, Menschen

ohne Maske zu denunzieren, verwirklicht den Straftatbestand des § 111 StGB. Denn gesunde Menschen stellen keine Gefahr für die Bevölkerung dar, sie sind „unschuldig“. Wer Unschuldige verfolgt, riskiert eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, § 344 StGB. □ Der Einsatz von Soldaten in den Gesundheitsämtern, in Schulen und im zivilen Leben ist verfassungswidrig, Art. 87a GG. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

11 - Wir Anwälte fordern zu rechtsstaatlichem Handeln auf Wir Anwälte sehen in dem Verhalten der Bundesregierung und der Landesregierungen, insbesondere in den massiven Beschränkungen durch die Corona-Verordnungen eine große Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach Art. 20 GG. - Wir fordern daher **alle Verantwortlichen** dazu auf, umgehend zu rechtsstaatlichem Handeln zurückzukehren und sämtliche Corona-Verordnungen und Allgemeinverfügungen aufzuheben! Denn diese sind eklatant verfassungswidrig. - Wir fordern **alle Abgeordneten** des Bundestages dazu auf, die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Bedeutung sofort aufzuheben und künftig die Einhaltung der Grundrechte des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Rechtsstaatsprinzips strengstens zu beachten. - Wir fordern unsere **167.000 Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen** in Deutschland dazu auf, ihr Schweigen zu brechen, sich an ihren Eid zu erinnern und bei der Wiederherstellung der Grund- und Freiheitsrechte der Bürger in Deutschland mitzuwirken. - Wir fordern **alle Richterinnen und Richter** in Deutschland auf, dem von ihnen geleisteten Eid zu folgen und das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben. Die Gerichte müssen daher die Sachverhalte sorgfältig aufklären, wissenschaftliche Studien, Kritik und Gegenstimmen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, die Grundrechte wahren und insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip anwenden. - Wir fordern **alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte** dazu auf, sämtliche Bußgeld- und Strafverfahren basierend auf den Corona-Verordnungen gegen die Bürger einzustellen, die Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnungen festzustellen und gesundheitsbeeinträchtigende Maßnahmen als Körperverletzung strafrechtlich zu verfolgen. - Wir fordern **die Medien** auf, das Presserecht zu beachten und alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit

der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen, auch kritische Meinungen abzubilden und Diffamierungen zu unterlassen. - Wir fordern **die Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Eltern** dazu auf, die Kinder vor erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Maske sowie vor Erkältungen und Lungenentzündungen durch kalte Klassenzimmer in der kalten Jahreszeit zu schützen. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 29. Oktober 2020 –

12 - - Wir fordern **alle Ärztinnen und Ärzte** dazu auf, sich auf ihren Eid und auf die Deklaration des Weltärztebundes zu besinnen: *Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich: mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. ... Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein. Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren. ... Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden. Dies alles verspreche ich feierlich und frei auf meine Ehre.* Wir fordern alle Menschen auf, sich gegen die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen mit allen rechtlichen Mitteln zu wehren. **Denn Recht darf dem Unrecht niemals weichen! Anwälte für Aufklärung**